

# Informationen zum Pfändungsschutz-Konto (P-Konto)

## Was ist ein Pfändungsschutz-Konto?

Ein Pfändungsschutzkonto, auch P-Konto genannt, ist ein normales Girokonto. Das Besondere am P-Konto ist, dass Ihr Guthaben bei einer Kontopfändung geschützt ist. Bei einer Pfändung wird Ihr Konto also nicht gesperrt, so dass Sie weiterhin Geld abheben und Überweisungen vornehmen können.

**Sie können Ihr Geld nur auf einem P-Konto schützen. Wenn eine Pfändung droht oder bereits gepfändet wird, raten wir Ihnen daher dringend, Ihr bestehendes Girokonto in ein P-Konto umzuwandeln!**

## Was müssen Sie tun?

Stellen Sie bei Ihrer Bank oder Sparkasse einen Antrag auf Umwandlung Ihres bestehenden Girokontos in ein P-Konto. Sie haben einen **gesetzlichen Anspruch<sup>1</sup> auf die Umwandlung** Ihres Girokontos in ein P-Konto, **auch wenn Ihr Girokonto bereits gepfändet wird.**

Nach Eingang einer Kontopfändung haben Sie noch maximal **4 Wochen** Zeit, Ihr Girokonto in ein P-Konto umzuwandeln, um Ihr Guthaben zu schützen.

## Was ist geschützt?

Auf dem P-Konto besteht ein **automatischer Pfändungsschutz** in Höhe von **1.252,64 € monatlich**. Dieser sogenannte Grundfreibetrag kann erhöht werden, wenn Sie zum Beispiel verheiratet sind oder Kinder haben. Für die Anhebung des Freibetrages benötigen Sie eine **Bescheinigung**, die Ihnen zum Beispiel eine Schuldnerberatungsstelle ausstellen kann.

### **Anhebung des Freibetrages**

bei 1 Unterhaltspflicht auf	1.724,08 €
bei 2 Unterhaltspflichten auf	1.986,73 €
bei 3 Unterhaltspflichten auf	2.249,38 €
bei 4 Unterhaltspflichten auf	2.512,03 €
bei 5 Unterhaltspflichten auf	2.774,68 €

Gehen **Kindergeld oder bestimmte soziale Leistungen** auf Ihr P-Konto ein, müssen diese Beträge **zusätzlich freigegeben werden**.

Der Freibetrag gilt für jeweils einen Kalendermonat. Falls Sie das pfändungsfreie Guthaben im laufenden Monat nicht verbrauchen, wird der restliche pfändungsfreie

---

<sup>1</sup> § 850 K ZPO Abs. 7

Betrag **einmalig** auf den nächsten Monat übertragen. **Im Folgemonat müssen Sie dann mindestens den Überschuss ausgeben.**

### **Wer kann ein P-Konto beantragen?**

Jeder Inhaber eines Girokontos hat **Anspruch auf Umwandlung** in ein P-Konto. Falls Sie kein Girokonto haben, besteht der Anspruch auf die Einrichtung eines P-Kontos allerdings nicht! Ein P-Konto wird immer **nur als Einzelkonto** geführt. Das heißt, wenn Sie mit Ihrem/ Ihrer Partner/ in ein gemeinsames Girokonto haben, müssen Sie dies bei Ihrer Bank oder Sparkasse zunächst in 2 einzelne Konten umwandeln lassen.

### **Was Sie sonst noch wissen sollten**

Jede Person darf **nur ein P-Konto** führen. Zur Kontrolle wird daher jedes P-Konto der **SCHUFA** gemeldet.

Ein P-Konto sollte immer **im Plus** geführt werden!

Die Umwandlung in ein P-Konto bei Ihrer Bank oder Sparkasse ist **kostenfrei!**

**Lassen Sie sich beraten! Wir können Sie unterstützen!**

**Kostenlose Servicenummer: 0800 689 689 6**